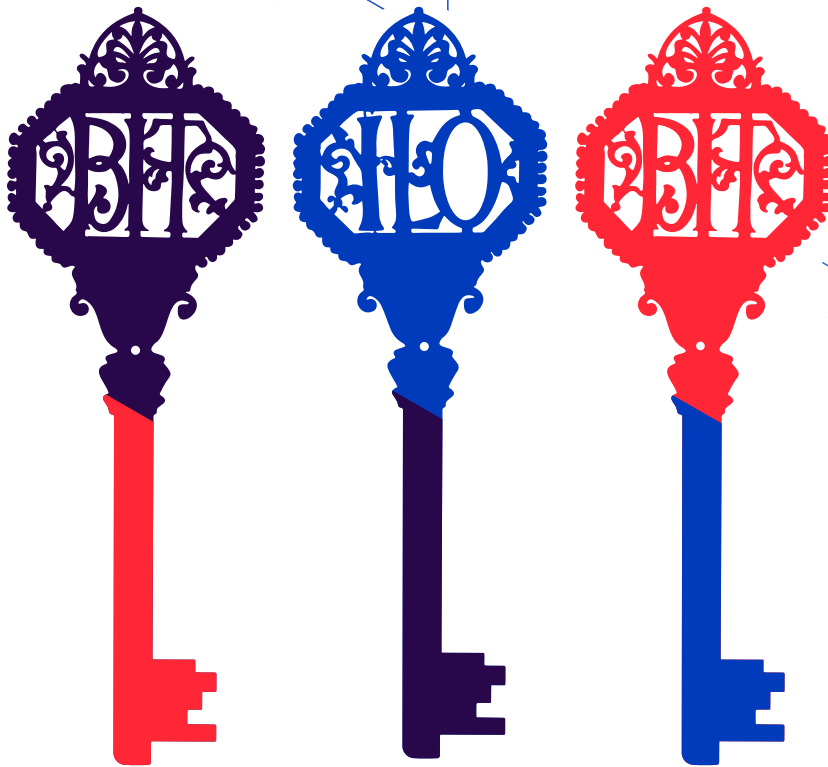




Internationale
Arbeitsorganisation

Der Verwaltungsrat des IAA auf einen Blick





Der Verwaltungsrat des IAA auf einen Blick

► Inhalt

	Seite
I. Einleitung	3
II. Rolle des Verwaltungsrats.....	3
III. Vorstand des Verwaltungsrats	6
IV. Die Gruppen der dreigliedrigen Mitgliedschaft der IAO	7
V. Sektionen und Segmente des Verwaltungsrats	9
VI. Verfahrensweise	10
VII. Ausschüsse und Arbeitsgruppen	13
VIII. Sonderverfahren des Verwaltungsrats.....	15
IX. Weiterführende Literatur	15

▶ I. Einleitung

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes wird gemäß Artikel 7 der [Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation](#) eingesetzt. Die Funktionsweise des Verwaltungsrats beruht auf Regeln, die in verschiedenen Texten zu finden sind, und auf seit 1919 bestehenden Praktiken. Diese Regeln wurden in einem [Kompendium der Regeln für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes](#) zusammengefasst und 2016 überarbeitet.

Die vorliegende Veröffentlichung dient dazu, einen kurzen Überblick über das Mandat und die Arbeitsweise des Verwaltungsrats zu geben.

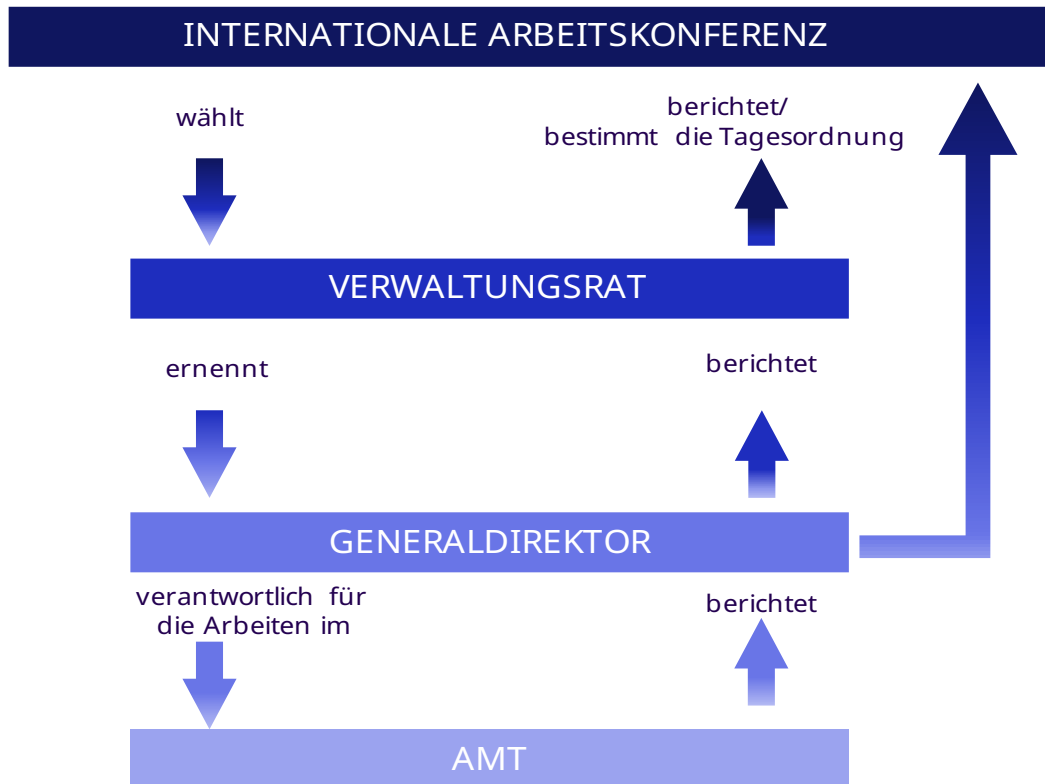
▶ II. Rolle des Verwaltungsrats

Leitungsorgane der Internationalen Arbeitsorganisation

Die [Internationale Arbeitsorganisation](#) (IAO) umfasst drei Organe:

- die Internationale Arbeitskonferenz: das oberste Gremium, das sich aus den dreigliedrigen Delegationen der IAO-Mitgliedstaaten zusammensetzt und die strategische Ausrichtung der Organisation festlegt;
- den [Verwaltungsrat](#): das Exekutivorgan der Organisation. Er trifft operative Entscheidungen zur Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz, gibt Orientierung und überwacht die Tätigkeit des Amtes zwischen den Tagungen der Konferenz;
- das [Internationale Arbeitsamt](#) (nachstehend „das Amt“): das ständige Sekretariat der Organisation, beauftragt mit der Durchführung der von den Leitungsorganen der IAO angenommenen Politiken und Programme.

► **Abbildung 1. Leitungsprozess der IAO**



Mandat

Der Verwaltungsrat nimmt Entscheidungs- und Aufsichtsfunktionen wahr. Es hat unter anderem folgende Aufgaben:

- wählt den Generaldirektor,
- entscheidet über die Politik der IAO zur Umsetzung der von der Internationalen Arbeitskonferenz vorgegebenen strategischen Ausrichtung und leitet die Tätigkeit des Amtes und des Generaldirektors,
- legt die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz fest,
- billigt den Entwurf von Programm und Haushalt der Organisation zur Annahme durch die Konferenz,
- befasst sich mit den verfassungsrechtlichen Verfahren für die Durchführung ratifizierter Übereinkommen (Artikel 24 und 26 der Verfassung),
- genehmigt die Tagesordnung und gegebenenfalls die Zusammensetzung der Regional-, Sektor- und Sachverständigentagungen.

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertretern der drei Mitgliedsgruppen zusammen, namentlich der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer:

- **56 ordentliche Mitglieder** (28 Regierungsmitglieder + 14 Arbeitgebermitglieder + 14 Arbeitnehmermitglieder) und
- **66 Ersatzmitglieder** (28 Regierungsmitglieder + 19 Arbeitgebermitglieder + 19 Arbeitnehmermitglieder)

Tabelle 1 zeigt die regionale Verteilung der Regierungssitze.

► **Tabelle 1. Regionale Verteilung der Regierungssitze im Verwaltungsrat**

Regionen	Ordentliche Mitglieder		Ersatzmitglieder	Gewählte Sitze insgesamt	Insgesamt
	Nicht gewählt**	Gewählt			
Afrika*	0	6	8	14	14
Amerika*	2	5	5	10	12
Asien und Pazifik	3	4	8	12	15
Europa	5	3	7	10	15
Insgesamt	10	18	28	46	56

* Afrika und Amerika teilen sich einen „freien“ Sitz eines Ersatzmitglieds, der von den zwei Gruppen für jede Amtszeit des Verwaltungsrats abwechselnd besetzt wird. Für den Zeitraum von Juni 2021 bis Juni 2024 wurde der Sitz der Afrikagruppe zugeteilt. ** Sitze von Ländern, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt: Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Italien, Japan, Russland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten.

Die aktuelle Zusammensetzung ist auf der [Website des Verwaltungsrats](#) zu finden.

Ordentliche Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

Die stellvertretenden Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und des Rechts, Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge einzureichen.

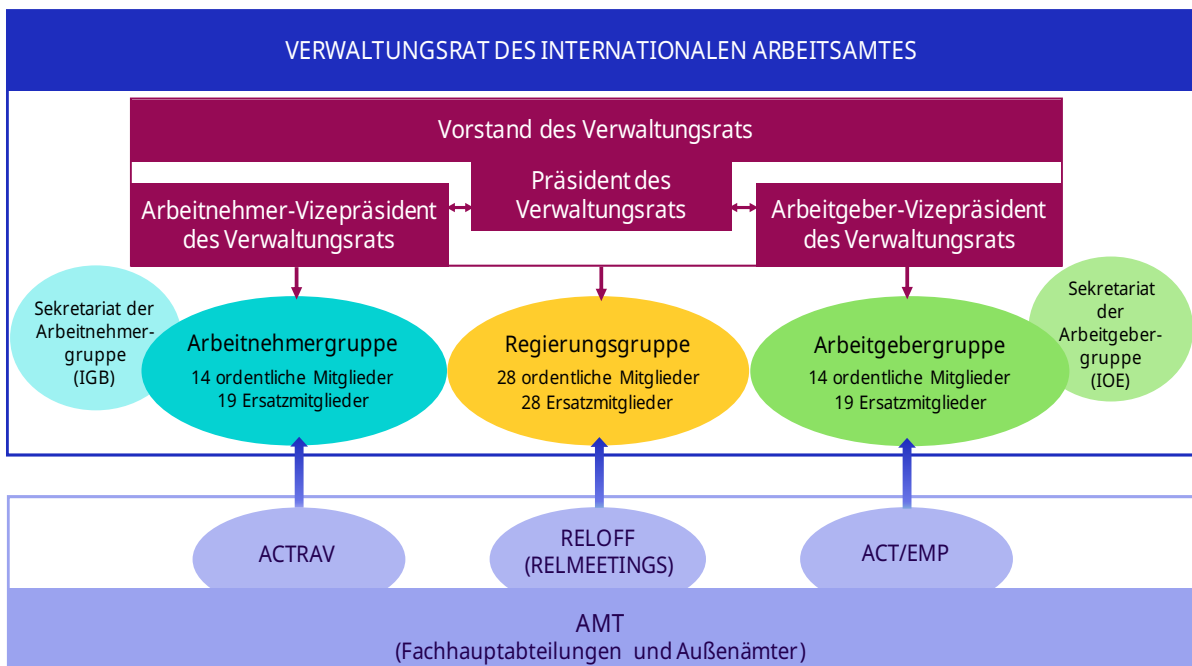
Ist ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied abwesend, kann es durch einen Stellvertreter ersetzt werden, der dieselben Rechte genießt wie das ordentliche Mitglied.

Die Zahl der die ordentlichen oder Ersatz-Regierungsmitglieder zu einer Tagung des Verwaltungsrats begleitenden Personen, sei es als Stellvertreter oder als Berater, sollte in der Regel 15 nicht überschreiten.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Internationale Arbeitskonferenz wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wahlen werden von den drei Mitgliedsgruppen getrennt und in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wählen ihre jeweiligen Mitglieder. Die Regierungsmitglieder werden von allen Mitgliedstaaten gewählt, mit Ausnahme derjenigen, die das Stimmrecht verloren haben, und der zehn ordentlichen Regierungsmitglieder, die die wichtigsten Industriestaaten vertreten und einen nicht wählbaren Sitz innehaben.

► **Abbildung 2. Struktur des Verwaltungsrats**



► III. Vorstand des Verwaltungsrats

Auf einer Tagung des Verwaltungsrats, die am Ende der Internationalen Arbeitskonferenz stattfindet, werden die drei Vorstandsmitglieder des Verwaltungsrats (der Präsident und zwei Vizepräsidenten) für ein Jahr gewählt. Es können nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Präsident des Verwaltungsrats

Der **Präsident** wird in der Regel von den Regierungsmitgliedern gewählt, wobei ein vierjähriger regionaler Rotationszyklus in folgender Reihenfolge eingehalten wird: Amerika, Afrika, Asien und Pazifik und Europa. Es gibt jedoch auch Ausnahmen von dieser Praxis.¹ Wenn ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmermitglied zum Präsidenten gewählt wird, wird ein stellvertretender Vorsitzender der Regierungsgruppe ernannt und die geografische Rotation für die Dauer der Amtszeit dieses Mitglieds ausgesetzt.

Der Präsident des Verwaltungsrats legt der Internationalen Arbeitskonferenz einen Bericht über die vom Verwaltungsrat im Laufe des Jahres durchgeführten Arbeiten vor.

Vizepräsidenten des Verwaltungsrats

Die **Vizepräsidenten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe** werden von ihren jeweiligen Gruppen gewählt und können für mehrere Amtszeiten wiedergewählt werden.

¹ Siehe die [Liste der Vorstandsmitglieder des Verwaltungsrats seit 1919](#).

Aufgaben des Vorstands des Verwaltungsrats

Die Vorstandsmitglieder sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten des Verwaltungsrats zuständig. Zwischen zwei Tagungen aktualisieren sie in Absprache mit den Mitgliedern der Screening-Gruppe (siehe Abschnitt über die Screening-Gruppe) die vorläufige Tagesordnung in Bezug auf neu aufgetretene dringende Angelegenheiten.

Nach einer Delegation von Befugnissen durch den Verwaltungsrat treffen sie Beschlüsse zu bestimmten Angelegenheiten. Unter anderem billigen sie das Programm offizieller Tagungen der IAO und die vorgeschlagenen Symposien, Seminare und ähnlichen Tagungen (die Entscheidung über letztere wurde an die Sekretariate der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen delegiert). Der Vorstand genehmigt auch die Einladungen zu Tagungen des Verwaltungsrats von:

- Mitgliedstaaten, die nicht im Verwaltungsrat vertreten oder nicht Mitglied der IAO sind,
- offiziellen (zwischenstaatlichen) internationalen Organisationen und
- internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

▶ IV. Die Gruppen der dreigliedrigen Mitgliedschaft der IAO

Rolle und Autonomie der drei Gruppen

Im Einklang mit dem Grundsatz der Autonomie der Gruppen gibt es in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats keine Bestimmungen zur Art und Weise, wie die drei Gruppen ihre Arbeiten organisieren.

Die Regionalkoordinatoren der Regierungsgruppe und die Sekretariate der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen spielen bei den Tätigkeiten des Verwaltungsrats eine wichtige Rolle.

Regierungsgruppe

Die Regierungsgruppe ernennt aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsrats ihren eigenen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die jedes Jahr nach folgendem regionalen Turnus gewählt werden: Afrika, Amerika, Asien und Pazifik und Europa. Um die Kontinuität zu gewährleisten, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende grundsätzlich den Vorsitz im folgenden Jahr.

Die Regierungsgruppe umfasst folgende Regionalgruppen:

- Afrikagruppe,
- Gruppe Asien und Pazifik (ASPAG),
- Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Länder (GRULAC),
- Gruppe der industrialisierten Marktwirtschaftsländer (IMEC),
- Gruppe osteuropäischer Staaten (EEG) und
- Gruppe westeuropäischer Staaten (WEG).

Andere Untergruppen können ebenfalls eine Rolle im Rahmen der Tätigkeit des Verwaltungsrats spielen, beispielsweise die EU (Europäische Union), ASEAN (Verband Südostasiatischer Nationen) oder BRICS (Brasilien, die Russische Föderation, Indien, China und Südafrika).

Die Regierungsgruppe nominiert einen Kandidaten für die Präsidentschaft des Verwaltungsrats, ernennt die Regierungsmitglieder für die vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie die Regierungen, die zur Teilnahme an offiziellen IAO-Tagungen, wie z. B. Fachtagungen und Sachverständigentagungen, eingeladen werden. Darüber hinaus dient die Gruppe auch als Forum für die Regierungen bei Bemühungen, Einvernehmen über bestimmte Fragen zu erzielen.

In Anbetracht der Autonomie der Gruppen kann die interne Arbeitsweise der regionalen Regierungsgruppen je nach Gruppe sehr unterschiedlich sein. Zu den wichtigsten Aufgaben der Regionalkoordinatoren gehören jedoch:

- Teilnahme an der dreigliedrigen Screening-Gruppe, die die Tagesordnung der Tagungen des Verwaltungsrats festlegt,
- Weitergabe von Informationen des Amtes an die jeweiligen Gruppen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Diskussionen und der Annahme von Beschlüssen des Verwaltungsrats, Koordinierung der Ausarbeitung von Gruppenerklärungen und Wahrnehmung der Rolle eines Gruppensprechers, soweit es als notwendig erachtet wird,
- Funktion als Ansprechpartner für die vom Amt für die Gruppen organisierten Informationsveranstaltungen zu verfahrensrechtlichen und sachlichen Fragen,
- Koordinierung der Nominierungen von Mitgliedern ihrer jeweiligen Gruppen für verschiedene Ausschüsse und offizielle Tagungen und
- Koordinierung der regionalen Kandidatenlisten für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Durch ihre Gruppensitzungen erreichen die Regionalkoordinatoren Länder, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind, und übermitteln wichtige Informationen an alle IAO-Mitgliedsstaaten.

Die Regierungsgruppe wird vom Amt unterstützt. Das Referat Offizielle Beziehungen und Korrespondenz (RELOFF) erleichtert die Durchführung von Informationssitzungen und Konsultationen der regionalen Regierungsgruppen, auch unter Einbeziehung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen. RELOFF dient auch als Bindeglied zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Hauptabteilungen des IAA in der Zentrale und im Außendienst.

Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Die Vizepräsidenten der Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer führen in ihren Gruppen jeweils den Vorsitz.

Die Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden von ihren eigenen Sekretariaten der Internationalen Arbeitgeber-Organisation (IOE) bzw. des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB) unterstützt. Die Sekretariate unterstützen die Gruppen vor, während und nach den Tagungen des Verwaltungsrats. Sie beteiligen sich an der dreigliedrigen Screening-Gruppe, die die Tagesordnung des Verwaltungsrats festlegt, koordinieren die Arbeit der Gruppen, unterstützen ihre Mitglieder und führen mit den anderen Gruppen informelle Konsultationen durch.

Die Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können auch auf die Unterstützung des Amtes zählen, und zwar jeweils durch das Büro für Tätigkeiten für Arbeitgeber (ACT/EMP) und das Büro für Tätigkeiten für Arbeitnehmer (ACTRAV).

► V. Sektionen und Segmente des Verwaltungsrats

Alle Sitzungen des Verwaltungsrats finden als Plenarsitzung statt, und seine Tätigkeiten gliedern sich in fünf Sektionen, die wiederum in Segmente aufgeteilt sind.

Institutionelle Sektion (INS)

Fragen im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Amtes und der Organisation, einschließlich verfassungsmäßiger Verpflichtungen.

- Ständige Gegenstände wie die Auswahl von Punkten zur Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz, Berichte des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit, jährliche Berichte im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998), in der geänderten Fassung von 2022, Beschwerden nach Artikel 24 und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung.
- Institutionelle Fragen im Zusammenhang mit offiziellen Tagungen der IAO.
- Dringende Angelegenheiten, die sich zwischen den Tagungen des Verwaltungsrats ergeben.

Sektion Politikentwicklung (POL)

- **Segment Beschäftigung und sozialer Schutz:** Politiken und Tätigkeiten der IAO in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Unternehmensentwicklung und Genossenschaften, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und Umwelt, soziale Sicherheit und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung.
- **Segment sozialer Dialog:** Sozialer Dialog und Arbeitsbeziehungen, einschließlich von Fragen des Arbeitsrechts, der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsaufsicht, sowie Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Sektor- und Fachtagungen der IAO.
- **Segment Entwicklungszusammenarbeit:** Fragen im Zusammenhang mit dem Programm der IAO für Entwicklungszusammenarbeit.
- **Segment multinationale Unternehmen:** Umsetzung der dreigliedrigen Grundsaterklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik.

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen (LILS)

- **Segment Rechtsfragen:** Fragen im Zusammenhang mit der Verfassung der IAO, den verschiedenen Geschäftsordnungen, dem Status der IAO in den Mitgliedstaaten, von der IAO mit anderen internationalen Organisationen geschlossenen rechtlichen Vereinbarungen und rechtlichen Aspekten institutioneller Fragen.
- **Segment internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte:** Fragen im Zusammenhang mit den normenbezogenen Tätigkeiten der IAO, insbesondere der Billigung der Berichtsformulare für IAO-Übereinkommen und -Empfehlungen und der Auswahl von Instrumenten für die Berichterstattung nach Artikel 19, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte.

Sektion Programm-, Finanz- und Verwaltungsfragen (PFA)

- **Segment Programm-, Finanz- und Verwaltungsfragen:** Programm- und Haushaltsvorschläge des Generaldirektors und Programmdurchführung, sonstige Haushaltsansätze und Ausgaben des Amtes und Überprüfungen von Finanz- und Verwaltungsfragen, einschließlich von Fragen, die Grundstücke und Gebäude der IAO betreffen, sowie von Fragen im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologie.

- **Segment Rechnungsprüfung und Aufsicht:** Rechnungsprüfungs-, Evaluierungs- und Aufsichtsberichte, einschließlich des Berichts des Unabhängigen beratenden Kontrollausschusses (IOAC) des Verwaltungsrats.
- **Segment Personalfragen:** Fragen der Humanressourcen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgericht der IAO.

Die Sektion auf hoher Ebene (HL) tritt im Bedarfsfall gemäß einer der zwei nachfolgend beschriebenen Modalitäten zusammen

- Das **Segment strategische Grundsatzpolitik** behandelt Fragen von strategischer Bedeutung für die IAO. Ihre Sitzungen werden als normales Segment des Verwaltungsrats abgehalten.
- Die **Arbeitsgruppe für die soziale Dimension der Globalisierung** tritt als Plenarausschuss zusammen. So haben Vertreter von Regierungen, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, die Möglichkeit, sich an der Debatte zu beteiligen. Aus der Arbeitsgruppe gehen keine Beschlüsse, Empfehlungen oder Berichte hervor.

▶ VI. Verfahrensweise

Tagungen des Verwaltungsrats

Die Tagungen des Verwaltungsrats finden dreimal im Jahr statt:

- zweiwöchige Tagungen im März und im Oktober–November und
- eine eintägige Tagung im Juni (unmittelbar nach der Internationalen Arbeitskonferenz).

Festlegung der Tagesordnung von Verwaltungsratstagungen

Die Tagesordnung jeder Tagung des Verwaltungsrats wird von einer dreigliedrigen Screening-Gruppe festgelegt, die sich aus dem Vorstand des Verwaltungsrats, dem Vorsitzenden der Regierungsgruppe, den die Regierungen vertretenden Regionalkoordinatoren und den Sekretariaten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe zusammensetzt.

Die Beschlüsse der dreigliedrigen Screening-Gruppe werden soweit wie möglich im Konsens gefasst. Fragen, zu denen kein Konsens erzielt werden kann, werden an den Vorstand des Verwaltungsrats weitergeleitet. Zwischen den Tagungen und den Sitzungen der Screening-Gruppe werden dringende Fragen, die die Tagesordnung des Verwaltungsrats betreffen, vom Vorstand behandelt.

Zeitlicher Ablauf der Festlegung von Tagesordnungspunkten

1. **Eine Woche vor der Eröffnung der Tagung:** Eine vorläufige Liste mit vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten für die nächste Tagung wird den Mitgliedern der Screening-Gruppe zugestellt.
2. **Einige Tage nach der Tagung:** Eine aktualisierte Fassung der Vorschläge einschließlich neuer Gegenstände, die vom Verwaltungsrat, einem Mitglied der Screening-Gruppe oder vom Amt hinzugefügt worden sind, wird den Mitgliedern der Screening-Gruppe übermittelt.
3. **Etwa eine Woche nach der Tagung:** Die Screening-Gruppe tritt zusammen, um die

Vorschläge zu prüfen und die Tagesordnung für die nächste Tagung festzulegen.

Vorsitz der Sitzungen

Der Präsident des Verwaltungsrats führt in den Sitzungen den Vorsitz. Bei Sitzungen des Verwaltungsrats, die in Abwesenheit des Präsidenten stattfinden, können die beiden Vizepräsidenten den Vorsitz führen. Der Präsident kann auch einem ordentlichen oder Ersatz-Regierungsmitglied den Vorsitz einer bestimmten Sitzung übertragen.

Bei Segmenten im Bereich der Sektionen Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen und Grundsatzentwicklung ist dies übliche Praxis.

Beschlussfassung im Verwaltungsrat

Beschlüsse werden im Verwaltungsrat in der Regel im Konsens gefasst. Der Begriff „Konsens“ bezeichnet eine ständige Praxis, derzufolge alles Erdenkliche getan wird, um ohne Abstimmung zu einer Vereinbarung zu gelangen, die allgemein akzeptiert wird. Mitglieder, die eine vom allgemeinen Trend abweichende Meinung vertreten, können ihre Auffassungen oder Vorbehalte bekannt machen und protokollarisch festhalten lassen.

Der Konsens zeichnet sich dadurch aus, dass von keinem Mitglied des Verwaltungsrats ein Einwand erhoben wird, der für die Annahme des fraglichen Beschlusses ein Hindernis wäre. Es ist Aufgabe der Person, die den Vorsitz führt, im Einvernehmen mit den Sprechern der jeweiligen Gruppen das Vorliegen eines Konsenses festzustellen.

Abgesehen von der Wahl des Generaldirektors, die eine geheime Abstimmung verlangt, werden Beschlüsse selten durch eine Abstimmung gefasst. In solchen Fällen können nur ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats abstimmen oder, wenn ein ordentliches Mitglied abwesend oder verhindert ist, ein bezeichneter Stellvertreter. Mitglieder, die zwei aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand sind, verlieren das Stimmrecht.

Die Abstimmung im Verwaltungsrat erfolgt durch Handaufheben, soweit die Geschäftsordnung nicht eine geheime Abstimmung vorsieht.

Recht, das Wort zu ergreifen, Änderungsanträge vorzuschlagen und abzustimmen

Nur ordentliche und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats dürfen mit Genehmigung des Präsidenten das Wort ergreifen. Das Recht, abzustimmen und Änderungsanträge einzubringen, ist ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

Mit Genehmigung des Präsidenten dürfen zur Teilnahme an der Tagung eingeladene Vertreter offizieller (zwischenstaatlicher) internationaler Organisationen ebenfalls das Wort ergreifen, sie haben aber nicht das Recht, abzustimmen oder Änderungsanträge einzubringen.

Mit der Genehmigung der drei Vorstandsmitglieder dürfen darüber hinaus die folgenden Parteien ebenfalls das Wort ergreifen, sie haben aber nicht das Recht, abzustimmen oder Änderungsanträge einzubringen:

- Mitgliedstaaten, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, deren Situation in der Diskussion jedoch ausdrücklich erwähnt wurde oder deren nationale Interessen von einem

Beschluss des Verwaltungsrats betroffen sein können;²

- zur Teilnahme an der Tagung eingeladene Vertreter internationaler nichtstaatlicher Organisationen.

► **Tabelle 2. Recht, das Wort zu ergreifen, Änderungsanträge vorzuschlagen und abzustimmen**

	Recht, das Wort zu ergreifen	Recht, Änderungsanträge einzubringen	Recht, abzustimmen
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	Ja	Ja	Ja
Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats	Ja	Nein, es sei denn, sie vertreten ein ordentliches Mitglied	Nein, es sei denn, sie vertreten ein ordentliches Mitglied
Stellvertreter	Dieselben Rechte wie ordentliche und Ersatzmitglieder, wenn sie befugt sind, sie zu vertreten		
Beobachter von Mitgliedstaaten der IAO, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind	In Fällen gemäß Art. 1.8 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats (mit Genehmigung des Vorstands in Fällen gemäß Abs. 1.8.3).	Nein	Nein
Vertreter offizieller (zwischenstaatlicher) Organisationen, eingeladen vom Verwaltungsrat	Ja	Nein	Nein
Vertreter internationaler nichtstaatlicher Organisationen, eingeladen vom Verwaltungsrat	Mit Genehmigung des Präsidenten, im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten	Nein	Nein
Vertreter von Staaten, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind	Mit Genehmigung des Präsidenten, im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten und wenn ausdrücklich von der Aussprache betroffen	Nein	Nein

Recht auf Erwidern

Jedes Mitglied oder jede Gruppe, die in den Diskussionen ausdrücklich erwähnt worden ist, kann das Recht auf Erwidern zu dem von der Person, die die Sitzung leitet, beschlossenen Zeitpunkt ausüben. In der Regel geschieht dies in der jeweiligen Sitzung.

² Dabei handelt es sich um Mitgliedstaaten, die von Beschwerden nach Art. 24 und 25 der Verfassung, Klagen nach Art. 26 der Verfassung und von Fällen betroffen sind, die vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit oder von einem Ermittlungs- und Schlichtungsausschuss in Sachen der Vereinigungsfreiheit behandelt werden.

Zeitmanagement und Rednerliste

In der Praxis wird die vorgesehene Zeit für die Erörterung der Tagesordnungspunkte vor jeder Tagung festgelegt. Das Amt erstellt für jede Sitzung eine Rednerliste, die im Saal des Verwaltungsrats angezeigt wird. Die den Vorsitz führende Person ist dafür verantwortlich, die Beratungen zu leiten, und sie kann das Recht, vor dem Verwaltungsrat das Wort ergreifen, gewähren und entziehen.

Dokumente für die Tagungen des Verwaltungsrats

Die vom Amt zu Gegenständen auf der Tagesordnung des Verwaltungsrats erstellten Dokumente müssen mindestens 15 Arbeitstage vor der Eröffnung der Tagung vorliegen. Das Dokument für die Aussprache der Programm- und Haushaltsvorschläge wird 30 Tage vorher veröffentlicht.

Protokolle der Tagungen des Verwaltungsrats

Die Entwürfe der Protokolle der Tagungen des Verwaltungsrats werden sobald wie möglich auf der Website des Verwaltungsrats veröffentlicht, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Tagung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Möglichkeit, an der Zusammenfassung ihrer Erklärungen im Protokollentwurf Korrekturen vorzunehmen, indem sie diese unmittelbar dem Sekretariat übermitteln, ohne dass es erforderlich ist, den Verwaltungsrat darüber zu informieren.

Nach Durchführung der Korrekturen werden die Protokolle zu Beginn der folgenden Tagung des Verwaltungsrats angenommen.

Öffentliche und private Sitzungen

Die Teilnahme an den Diskussionen des Verwaltungsrats ist zwar eingeschränkt, seine Sitzungen sind jedoch im Allgemeinen öffentlich, es sei denn, es handelt sich um eine private Sitzung zur Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 und 25 der Verfassung.

Nebenveranstaltungen

Vom Amt oder von den Gruppen vorgeschlagene Sitzungen oder Initiativen, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den Geschäften der Tagung stehen, jedoch die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats erfordern, sollten eine Ausnahme darstellen und auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Solche Nebenveranstaltungen sollten von der dreigliedrigen Screening-Gruppe genehmigt werden. Sie sollten sich in keiner Weise mit den Sitzungen des Verwaltungsrats überschneiden.

► VII. Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Der Verwaltungsrat kann zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe einsetzen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zusammensetzung, das Mandat und die Dauer der Tätigkeiten solcher Ausschüsse oder Arbeitsgruppen.

Bei der Einsetzung neuer Ausschüsse oder Arbeitsgruppen legt der Verwaltungsrat ihre Zusammensetzung nach den Regeln von Artikel 4.2 der Geschäftsordnung fest. Aufgrund der besonderen regionalen Struktur der Regierungsgruppe sollte die Zahl ihrer Vertreter in diesen Gremien acht oder ein anderes Vielfaches von vier betragen.

Ausschuss für Vereinigungsfreiheit (CFA)

Der [Ausschuss für Vereinigungsfreiheit \(CFA\)](#) ist ein dreigliedriges Gremium, das 1951 vom Verwaltungsrat des IAA eingesetzt wurde, um Verletzungen der Vereinigungsrechte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu untersuchen.

Der CFA besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern der Regierungs- und der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen des Verwaltungsrats sowie einer unabhängigen Person, die den Vorsitz führt. Der CFA tritt dreimal jährlich unmittelbar vor den Tagungen des Verwaltungsrats zusammen. Der CFA prüft die gegen Regierungen eingereichten Klagen und empfiehlt dem Verwaltungsrat gegebenenfalls, dass ein Fall keine weitergehende Prüfung erfordert (endgültiger Bericht) oder dass er die Aufmerksamkeit der betreffenden Regierung auf die festgestellten Probleme lenken und sie auffordern sollte, geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese zu beseitigen (Zwischen- oder Folgeberichte).

Der Vorstand des Internationalen Ausbildungszentrums der IAO

Der [Vorstand des Internationalen Ausbildungszentrums der IAO](#) in Turin, Italien, setzt sich aus 24 vom Verwaltungsrat des IAA ernannten Mitgliedern zusammen. Zwölf entstammen der Regierungsgruppe und jeweils sechs der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe. Die italienische Regierung, die Region Piemont, die Stadt Turin und die *Unione Industriale Torino* sind ebenfalls vertreten.

Er tritt einmal im Jahr mit dem Mandat zusammen, die allgemeinen Leitlinien und den Haushalt des Zentrums zu billigen, und legt die Berichte seiner Sitzungen dem Verwaltungsrat des IAA vor. Seine Tagungen finden in der Regel vor der Tagung des Verwaltungsrats im November statt.

Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG)

Die [Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus \(SRM TWG\)](#) wurde 2015 vom Verwaltungsrat eingesetzt, um die internationalen Arbeitsnormen zu überprüfen und so sicherzustellen, dass das Normenwerk robust ist und den sich ständig wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, und zwar zum Schutz der Arbeitnehmer und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen. Gemäß ihrer Aufgabenstellung setzt sich die SRM TWG aus 16 Vertretern der Regierungen und jeweils acht Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.

Dreigliedrige Arbeitsgruppe für die Demokratisierung der Steuerung der IAO (TWGD)

Die [Dreigliedrige Arbeitsgruppe für die uneingeschränkte, gleichberechtigte und demokratische Teilhabe an der dreigliedrigen Steuerung der IAO \(TWGD\)](#) wurde 2019 vom Verwaltungsrat eingesetzt und soll dem Verwaltungsrat im März 2023 ihren endgültigen Bericht vorlegen. Die TWGD ist beauftragt, Vorschläge zu erörtern, zu entwickeln und dem Verwaltungsrat

vorzulegen, mit denen die uneingeschränkte, gleichberechtigte und demokratische Teilhabe der Mitgliedsgruppen der IAO an der dreigliedrigen Steuerung der Organisation verwirklicht wird, indem eine faire Vertretung aller Regionen gewährleistet und der Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten verankert wird, im Sinne der [Erklärung der IAO zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit](#). Die TWGD setzt sich aus 14 Regierungsvertretern aus jeder der vier Regionen und den Sekretariaten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppen zusammen, während sich alle interessierten Regierungen an den Diskussionen beteiligen können.

Plenarausschuss

Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, im Einklang mit Artikel 4.3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats als **Plenarausschuss** zusammenzutreten, um Vertretern von Regierungen, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind, Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Fragen bezüglich der Situation in ihren eigenen Ländern zum Ausdruck zu bringen.

▶ VIII. Sonderverfahren des Verwaltungsrats

Das [Kompendium](#) enthält auch Texte zu einigen Sonderverfahren des Verwaltungsrats wie zum Beispiel

- Anhang I „Verfahrensordnung für die Prüfung von Beschwerden nach Artikel 24 und 25 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation“;
- Anhang II „Sonderverfahren für die Prüfung von Klagen in der Internationalen Arbeitsorganisation wegen behaupteter Verletzungen der Vereinigungsfreiheit“;
- Anhang III „Regeln für die Ernennung des Generaldirektors“.

▶ Weiterführende Literatur

- [Zusammensetzung des Verwaltungsrats](#)
- [Zusammensetzung von Ausschüssen und anderen Organen des Verwaltungsrats](#)
- [Regeln für die Ernennung des Generaldirektors \(Anhang III des Kompendiums\)](#)
- [Regeln für die Erstattung der Reisekosten von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie Mitgliedern bestimmter Ausschüsse und sonstiger Gremien \(Anhang IV des Kompendiums\)](#)
- [Historische Liste von Vorstandsmitgliedern des Verwaltungsrats](#)